

Info für Halter bzw. Halterinnen von sog. „großen Hunden“
(d. h. Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens
40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen)

Halter bzw. Halterinnen von sog. „großen Hunden“ (d. h. Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm **oder** aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen) haben seit dem **01.01.2003** gemäß **§ 11 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz –LHundG NRW) vom 18.12.2002** ihre Hunde zu melden bzw. die Haltung anzuzeigen.

Auch Hunde, die die genannten Maße z. B. aufgrund ihres Alters (noch) nicht erreicht haben, unterfallen dem § 11 Abs. 1 LHundG NRW.

Gemäß § 11 Absatz 2 LHundG NRW sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei dem zuständigen Fachbereich 1 / Ordnung einzureichen bzw. Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1. Nachweis der Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Geschlecht, Rufname, Alter, Fellfarbe, Chipnummer, Hundemarkennummer)**
durch Vorlage des ausgefüllten Vordruckes oder Schriftstück, aus dem die o. a. Informationen hervorgehen.
Der Vordruck liegt für Sie im Fachbereich 1 / Ordnung (Nebengebäude Rathaus, Zi. N 6 und N 8) aus.
- 2. Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung**
durch Vorlage der gültigen Versicherungspolice mit einer Mindestversicherungssumme i. H. v. 500.000 EURO für Personenschäden und 250.000 EURO für sonstige Schäden und aktueller Nachweis sowie jährliche Vorlage des aktuellen Nachweises.
- 3. Nachweis, dass der Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist**
durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung mit Angabe der Chipnummer oder Registrierungsnachweis. (Bei Welpen erfolgt die Kennzeichnung nach Absprache mit dem Tierarzt.)
- 4. schriftlicher Nachweis der Sachkunde**

Als **sachkundig** gelten

gemäß § 11 Absatz 4 LHundG Personen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mehr als 3 Jahre große Hunde gehalten haben und es hierbei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben (schriftliche Erklärung).

oder

gemäß § 6 Absatz 3 LHundG NRW

Inhaber eines Jagdscheines (Kopie)

oder

Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben (Kopie)

oder

Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel von Hunden besitzen (Kopie)

oder

Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer

oder

Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Absatz 3 LHundG NRW berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen

oder

Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung

oder

Personen, die eine Sachkundebescheinigung gemäß § 11 Absatz 3 LHundG NRW einer oder eines Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzte besitzen.

Eine separate schriftliche Erlaubnis zur Hundehaltung wird nicht erteilt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Nichtanzeige der Hundehaltung, das Nichteinreichen der o. a. Unterlagen bzw. der Nichtnachweis der o. a. Haltungsvoraussetzungen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 Absatz 1 Ziffern 16 und 17 LHundG NRW darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EURO geahndet werden kann.

Des Weiteren dürfen „große Hunde“ außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur **angeleint** ausgeführt werden.

Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 bezüglich der Haltung von Hunden gelten neben den Vorschriften des **Landeshundegesetzes –LHundG NRW** auch weiterhin.

Sollten Sie weitere Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter des Fachbereiches 1 / Ordnung (Frau Schätzer Tel.: 243-315, Herr Stoffels Tel.: 243-403). Diese geben Ihnen gerne Auskunft.

Ihr Fachbereich 1 / Ordnung